



OTIF/RID/RC/2020/60
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/60)

19. Juni 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 10. und 11. September 2020 und Genf, 14. bis 18. September 2020)

Tagesordnungspunkt 6: Berichte informeller Arbeitsgruppen

"Ungereinigte leere Verpackungen" oder "Abfallverpackungen, leer, ungereinigt" (UN 3509) – Klarstellung des Anwendungsbereichs

Antrag der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD) im Auftrag der in- formellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Das vorliegende Dokument befasst sich mit der Notwendigkeit einer Klarstellung des Anwendungsbereichs des Unterabschnitts 4.1.1.11 RID/ADR, der sich mit leeren Verpackungen befasst, die im Falle des Recyclings oder der Verwendung noch die Begriffsbestimmung von Verpackungen erfüllen. Es wird die Auffassung vertreten, dass dies im Widerspruch zum Anwendungsbereich der UN-Nummer 3509 steht und somit zu Fehlinterpretationen führt.

Zu treffende Entscheidung:

Es werden Änderungen zur Sondervorschrift 663 des RID/ADR vorgeschlagen.

Einleitung

1. Dieser Vorschlag ist das Ergebnis der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung von (gefährlichen) Abfällen der Gemeinsamen Tagung. Es wird darauf hingewiesen, dass die informelle Arbeitsgruppe bisher zu zwei Sitzungen zusammengetreten ist: eine erste im April 2019 in Brüssel (siehe OTIF/RID/RC/2019/34 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/34) und eine zweite im März 2020 in Utrecht (siehe OTIF/RID/RC/2019/59 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/59). Die im vorliegenden Dokument vorgeschlagenen Änderungen sind das Ergebnis der zweiten Sitzung und wurden bei dieser Gelegenheit von den Teilnehmern angenommen.

Hintergrund

2. Die UN-Nummer 3509 wurde eingeführt, um die Beförderung beschädigter Verpackungen abzudecken, die nicht mehr der Begriffsbestimmung von Verpackung entsprechen. Besondere Bedingungen wurden in der Sondervorschrift 663 festgelegt. Der Unterabschnitt 4.1.1.11 behandelt leere Verpackungen, die im Falle des Recyclings oder der Wiederverwendung noch der Begriffsbestimmung von Verpackung entsprechen, und steht deshalb im Widerspruch zum Anwendungsbereich der UN-Nummer 3509, was zu Fehlinterpretationen führt.
3. Die Bemerkung unter Unterabschnitt 4.1.1.11 ist aus diesem Grund eine Quelle von Missverständnissen/Fehlinterpretationen und daher in diesem Unterabschnitt nicht sachdienlich. Da diese Art von Verpackungen nicht beschädigt sind, ist es nicht gerechtfertigt, die Sondervorschrift 663 anzuwenden. Bei der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe wurde eine Klarstellung des Wortlauts des RID/ADR-Textes diskutiert, wobei auch die Frage der 5-jährigen Lebensdauer von Verpackungen gemäß Unterabschnitt 4.1.1.15 berücksichtigt wurde.
4. In der Sondervorschrift 663 kann der folgende Wortlaut missverstanden werden:

"Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammengepackt oder mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammen in denselben Container, dasselbe Fahrzeug / denselben Wagen oder denselben Schüttgut-Container verladen werden."

Es wäre wünschenswert, den Satz zu ändern, um klar zu unterscheiden, was für die Beförderung in Verpackungen und in loser Schüttung zugelassen ist. Diese Frage wurde auch von der finnischen Delegation während der ersten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe im März 2019 in Brüssel angesprochen.

Antrag

5. In der Sondervorschrift 663 des RID/ADR folgende Änderungen vornehmen:

- a) Am Ende des ersten Unterabsatzes folgenden Satz hinzufügen:

"Sofern sich leere ungereinigte Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) noch im Zulassungszustand gemäß Unterabschnitt 4.1.1.3 befinden, darf auch der Unterabschnitt 4.1.1.11 angewendet werden."

- b) Den folgenden Satz wie folgt ändern:

Originaltext: "Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammengepackt oder mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen zusammen in denselben Container, dasselbe Fahrzeug / denselben Wagen oder denselben Schüttgut-Container verladen werden."

Vorgeschlagener Text: "Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen **mit Rückständen, die eine Gefahr einer anderen Klasse aufweisen, in einem Schüttgut-Container zusammen verladen werden. Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen mit Rückständen, die eine Gefahr einer anderen Klasse aufweisen, zusammen in ein und derselben Außenverpackung zusammengepackt werden.**"

Begründung

6. Dieser Vorschlag führt zu einer Klarstellung der Situation in der Abfallwirtschaft und vermeidet Fehlinterpretationen bei Straßenkontrollen. Er hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das derzeitige Sicherheitsniveau.
